



**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Technische und betriebliche Anforderungen</b>	<b>3</b>
1.1	Art der Erzeugungseinheit	3
1.2	Einspeiseort	3
1.3	Dynamische Anforderung an die Erbringung	3
1.4	Technische Abrufgrenze	3
1.5	Abruf	3
1.6	Nachträgliche Fahrplanabwicklung	4
<b>2</b>	<b>Allgemeine Regelungen</b>	<b>4</b>
2.1	Erfüllungsort	4
2.2	Erfüllungsort ausserhalb der Regelzone Schweiz	4
2.3	Abstimmung mit anderen Netzbetreibern und Bilanzgruppenverantwortlichen	4
<b>3</b>	<b>Rechtsverbindliche Erklärung des Präqualifikanten</b>	<b>5</b>

## 1 Technische und betriebliche Anforderungen

Jede Erzeugungseinheit (EZE), die sich an der Tertiärregelung beteiligen soll, muss nachweisen über die folgenden Leistungsmerkmale zu verfügen.

### 1.1 Art der Erzeugungseinheit

Der Anbieter muss für jede EZE, die an der durch Swissgrid ausgedescribenen Tertiärregelung teilnehmen soll, die Art der EZE angeben. Die folgenden zwei Deklarationen sind möglich: Konventionelle EZE oder virtuelle EZE. Falls die EZE virtueller Natur ist, legt der Anbieter eine Liste mit allen Teilanlagen vor, (s. Dokument Anforderungen an die Liste der Erzeugungseinheiten unter [www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch))

Anforderung erfüllt	Ja	Nein	Erläuterungen-Nr. _____
---------------------	----	------	-------------------------

### 1.2 Einspeiseort

Der Anbieter muss für jede EZE, die an der Tertiärregelung teilnehmen soll, den Einspeiseort (Netzknoten) nennen. Bei virtuellen EZE entfällt diese Anforderung, sofern nachweislich die erforderlichen Informationen über den Einspeiseort nicht beschafft werden können.

Anforderung erfüllt	Ja	Nein	Erläuterungen-Nr. _____
---------------------	----	------	-------------------------

### 1.3 Dynamische Anforderung an die Erbringung

Die dynamische Anforderung für die Erbringung von Tertiärregelung ist unterschiedlich für positive und negative Tertiärregelung. Die detaillierten Grundlagen können dem Dokument «Grundlagen Systemdienstleistungsprodukte» (publiziert unter [www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) entnommen werden. Der Anbieter muss die nötige Vorlaufzeit für einen Tertiärabruf nennen.

Anforderung erfüllt	Ja	Nein	Erläuterungen-Nr. _____
---------------------	----	------	-------------------------

### 1.4 Technische Abrufgrenze

Der Anbieter muss die gesamte angebotene Tertiärregelung mit einem Abruf von Swissgrid zur Verfügung stellen können. Der Abruf erfolgt gemäss den Angeboten, d.h. die Angebote werden nicht partiell abgerufen.

Anforderung erfüllt	Ja	Nein	Erläuterungen-Nr. _____
---------------------	----	------	-------------------------

### 1.5 Abruf

Der Tertiärenergieabruf erfolgt mittels der Abrufmeldung von Swissgrid. Der Anbieter ist technisch in der Lage die Abrufmeldung zu empfangen, auszuwerten und die EZE zur geforderten Tertiärregelung anzuweisen.

Anforderung erfüllt	Ja	Nein	Erläuterungen-Nr. _____
---------------------	----	------	-------------------------

## 1.6 Nachträgliche Fahrplanabwicklung

Die fahrplantechnische Abwicklung von Tertiärregelungs-Abrufen eines Systemdienstleistungsverantwortlichen orientiert sich am 15-min-Fahrplanraster. Der Fahrplan wird von Swissgrid am Arbeitstag nach dem Abruf nachträglich eingestellt. Derjenige Teil des Abrufs, der innerhalb der angefangenen Fahrplanviertelstunde stattfindet, wird durch Swissgrid über die ganze Viertelstunde gemittelt, so dass für den Anbieter aus diesem Grund keine Ausgleichsenergie anfällt.

Der Anbieter stimmt der dargestellten fahrplantechnischen Abwicklung zu und bestätigt, dass er über die notwendige Infrastruktur zur Fahrplanabwicklung verfügt und die hierbei erforderlichen Fahrpläne zeitgerecht nach den Regeln des Fahrplanmanagements bereitstellt.

Anforderung erfüllt	Ja	Nein	Erläuterungen-Nr._____
---------------------	----	------	------------------------

## 2 Allgemeine Regelungen

### 2.1 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Ort der Bereitstellung der Tertiärregelung. Etwaige Netznutzungsentgelte und Kosten für Ausgleichsenergie, die aus der Erbringung der Tertiärregelung entstehen, trägt der Anbieter.

Anforderung erfüllt	Ja	Nein	Erläuterungen-Nr._____
---------------------	----	------	------------------------

### 2.2 Erfüllungsort ausserhalb der Regelzone Schweiz

Bei Erfüllungsort ausserhalb der Regelzone Schweiz sind die notwendigen Vereinbarungen mit dem zuständigen Regelzonenbetreiber abgeschlossen und dessen technischen und organisatorischen Randbedingungen erfüllt.

Anforderung erfüllt	Ja	Nein	Erläuterungen-Nr._____
---------------------	----	------	------------------------

### 2.3 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern und Bilanzgruppenverantwortlichen

Für jede EZE, (im Falle einer virtuellen EZE: für jede Teilanlage), die für Tertiärregelung eingesetzt werden soll, ist die Bilanzgruppe zu nennen, in die die EZE einspeist (s. Dokument Anforderungen an die Liste der Erzeugungseinheiten, publiziert unter [www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)).

Der Anbieter ist verpflichtet, sämtliche technische und organisatorische Massnahmen, die zur Lieferung der Regelenergie an Swissgrid erforderlich sind, mit allfällig betroffenen dritten Netzbetreibern (z.B. bei Lieferung aus unterliegenden Netzebenen) zu organisieren.

Der Anbieter legt in jedem Fall die entsprechenden Nachweise über die erfolgte Abstimmung mit allen Involvierten Swissgrid vor (z.B. Netzanschluss-, Netznutzungs- und Bilanzgruppenverträge).

Anforderung erfüllt	Ja	Nein	Erläuterungen-Nr._____
---------------------	----	------	------------------------

### 3 Rechtsverbindliche Erklärung des Präqualifikanten

Der Präqualifikant erklärt hiermit, dass

- er die Präqualifikationsunterlagen vollständig erhalten hat,
- seine Rückfragen mit ausreichender Klarheit beantwortet wurden,
- seine Angaben und eingereichten Unterlagen richtig und wahrheitsgemäss erfolgt sind,
- die in Dateiform übergebenen Daten mit den ausgedruckten Daten übereinstimmen und
- er mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Vorgehensweise vollumfänglich einverstanden ist.

Dem Präqualifikanten ist bewusst, dass

- die von ihm eingereichten Präqualifikationsunterlagen einschliesslich der übergebenen Dateien, im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation, Bestandteil des abzuschliessenden Rahmenvertrages über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Regelenergie werden und
- wissentlich falsche Angaben und Erklärungen in Bezug auf Fachwissen, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu dem Ausschluss im späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen können.

Mit der Zulassung zur Präqualifikation verpflichtet er sich, Swissgrid schriftlich und unverzüglich zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen bei den Unternehmens- oder Leistungsdaten ergeben, welche der Präqualifikation zugrunde liegen. Ihm ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zum Ausschluss seines Unternehmens vom späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaigen abgeschlossenen Rahmenvertrages aus wichtigem Grund führen kann.

#### Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Name:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name: